

Nachtrag I zum Schulvertrag (synoptische Darstellung/ergänzte Fassung 18.11.2015)

Das Stadtparlament erlässt folgenden Nachtrag:

I. Der Vertrag zwischen dem Kloster St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina) und der politischen Gemeinde Wil vom 30. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

	Nachtrag I	Nachtrag I Anpassungen ab Art. 1 Bericht und Antrag 29.04.2015: markiert Bericht und Antrag 18.11.2015: markiert	Schulvertrag (bisher)
(Parteien)	Nachtrag I zum Vertrag zwischen: Stiftung Schule St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil über die Führung der Mädchensekundarschule St. Katharina (nachfolgend: Mädchensekundarschule) durch die Stiftung Schule St. Katharina.	Nachtrag I zum Vertrag zwischen: Stiftung Schule St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil über die Führung der Mädchensekundarschule St. Katharina (nachfolgend: Mädchensekundarschule) durch die Stiftung Schule St. Katharina.	Vertrag zwischen: Kloster St. Katharina, vertreten durch Priorin Sr. Dominica Jakober, Klosterweg, 9500 Wil und Politische Gemeinde Wil, vertreten durch den Stadtrat, dieser durch Stadttammann Josef Hartmann und Stadtschreiber Armin Blöchliger, Rathaus, 9500 Wil über die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster St. Katharina, Wil
Einleitung	Dieser Nachtrag I regelt im Wesentlichen die folgende Punkte: a) Rechtsstatus der Trägerschaft Schule St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina);	Dieser Nachtrag I regelt im Wesentlichen die folgende Punkte: a) Rechtsstatus der Trägerschaft Schule St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina);	---

	b) Zugang der Sekundarschülerinnen der heutigen politischen Gemeinde Wil zur Mädchensekundarschule; c) befristete Übergangsphase für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes der Oberstufe der Stadt Wil.	b) Zugang der Sekundarschülerinnen der heutigen politischen Gemeinde Wil zur Mädchensekundarschule; c) befristete Übergangsphase für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes der Oberstufe der Stadt Wil.	
Art. 1	Die Mädchensekundarschule wird nach dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag geführt. Sie setzt zusätzliche Akzente, die sich für die Trägerschaft der Schule aus der Nähe zur Stifterin Kloster St. Katharina ergeben. Ein paritätisch zusammengesetztes Gremium aus Vertretungen des Departements Bildung und Sport und der Stiftung Schule St. Katharina resp. der Mädchensekundarschule befasst sich regelmässig mit Themen, welche den Schulbetrieb der Mädchensekundarschule betreffen. Die Mädchensekundarschule untersteht dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz.	Die Mädchensekundarschule wird nach dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag geführt. Sie setzt zusätzliche Akzente, die sich für die Trägerschaft der Schule aus der Nähe zur Stifterin Kloster St. Katharina ergeben. Ein paritätisch zusammengesetztes Gremium aus Vertretungen des Departements Bildung und Sport und der Stiftung Schule St. Katharina resp. der Mädchensekundarschule befasst sich regelmässig mit Themen, welche den Schulbetrieb der Mädchensekundarschule betreffen. Die Mädchensekundarschule untersteht dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz.	Die Mädchensekundarschule wird nach dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag geführt. Sie setzt zusätzliche Akzente, die sich für die Trägerschaft der Schule aus der Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft ergeben.
Art. 2	Die Mädchensekundarschule führt pro Jahrgangsklasse (inkl. Aussengemeinden) in der Regel zwei bis drei Klassen. Über die Aufnahme von Mädchen mit Wohnsitz in Wil in die Mädchensekundarschule entscheidet die Stadt. Die Zahl der durch die Stadt zugewiesenen Schülerinnen in das jeweilige 1. Sekundarschuljahr der Mädchensekundarschule darf 70% der Schülerinnen, welche in der Stadt Wil in die Sekundar-	Die Mädchensekundarschule des Klosters St. Katharina führt aufgrund der Anmeldungen durch die Eltern pro Jahrgangsklasse (inkl. Aussengemeinden) in der Regel zwei bis drei Klassen. Über die Aufnahme von Mädchen mit Wohnsitz in Wil in die Mädchensekundarschule entscheidet die Stadt. Die Zahl der durch die Stadt zugewiesenen Schülerinnen in das jeweilige 1. Sekundarschuljahr der Mädchensekundarschule darf 70% der Schülerinnen, welche in der Stadt Wil in die Sekundar-	Die Mädchensekundarschule des Klosters St. Katharina führt aufgrund der Anmeldungen durch die Eltern pro Jahrgangsklasse (inkl. Aussengemeinden) in der Regel zwei bis drei Klassen.

	schule eintreten, nicht überschreiten. Diese Zahl entspricht, gerundet und angepasst an die vereinigte Stadt Wil, dem Durchschnittswert der Schuljahre 2005/2006 bis 2014/15.	schule eintreten, nicht überschreiten. Diese Zahl entspricht, gerundet und angepasst an die vereinigte Stadt Wil, dem Durchschnittswert der Schuljahre 2005/2006 bis 2014/15.	
Art. 3	(unverändert)	(unverändert)	Die Schülerinnen aus der Stadt Wil, welche die Mädchensekundarschule St. Katharina besuchen, sind deren Schulreglement unterstellt.
Art. 4	Über die Beförderung in eine höhere Klasse sowie über das Disziplinarwesen entscheidet die Schulleitung St. Katharina nach Massgabe des kantonalen Rechts. Für die Beförderung in eine höhere Klasse gelten die kantonalen Bestimmungen. Gegen diese Entscheide haben die Eltern der Schülerinnen ein Rekursrecht an den Erziehungsrat respektive an die Rekursstelle Volksschule.	Über die Beförderung in eine höhere Klasse sowie über das Disziplinarwesen entscheidet die Schulleitung St. Katharina. Für die Beförderung in eine höhere Klasse gelten die kantonalen Bestimmungen. Gegen diese Entscheide haben die Eltern der Schülerinnen ein Rekursrecht an den Erziehungsrat respektive an die Rekursstelle Volksschule.	Die Mädchensekundarschule wendet für die Aufnahme das gleiche Übertrittsverfahren wie die Stadt Wil an. Für die Beförderung in eine höhere Klasse gelten die kantonalen Bestimmungen. Über die Aufnahme in die Mädchensekundarschule, die Beförderung in eine höhere Klasse sowie das Disziplinarwesen entscheidet die Schulleitung. Gegen diese Entscheide haben die Eltern der Schülerinnen ein Rekursrecht an den Bezirksschulrat Wil.
Art. 5	(unverändert)	(unverändert)	Schulversuche sind an der Mädchensekundarschule St. Katharina im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung des Schulrates Wil erlaubt. Dabei muss das Leistungsniveau der öffentlichen Schule gewährleistet bleiben.
Art. 6	Die Stadt bezahlt für jede Schülerin, welche sie der Mädchensekundarschule zugewiesen hat, ein jährliches Schulgeld, dessen Höhe sich nach den effektiven Kosten (inkl. Verwaltungs- und Raumkosten) der Mädchensekundarschule richtet. Vorbehalten	Die Stadt bezahlt für jede Schülerin, welche sie der Mädchensekundarschule zugewiesen hat, ein jährliches Schulgeld, dessen Höhe sich nach den effektiven Kosten (inkl. Verwaltungs- und Raumkosten) der Mädchensekundarschule richtet. Vorbehalten	Die Politische Gemeinde Wil bezahlt für jede Schülerin aus ihrem Gebiet, welche die Mädchensekundarschule St. Katharina besucht, ein jährliches Schulgeld, dessen Höhe sich nach den effektiven Kosten (inkl. Verwaltungs- und Raumkosten) der

	bleibt Art. 8. (Abs. 2 unverändert)	bleibt Art. 8. (Abs. 2 unverändert)	Mädchensekundarschule richtet. Mit dem Schulgeld werden alle Aufwendungen der Mädchensekundarschule St. Katharina für den ordentlichen Schulbetrieb abgegolten (inkl. den üblichen Sport- und Schulanlässen, exkl. die Kosten für die Schulzahnpflege).
Art. 7	Zur Überprüfung der effektiven Kosten gewährt die Stiftung Schule St. Katharina der Stadt und auch der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Wil volle Einsicht in die Buchhaltung der Mädchensekundarschule. Die formellen Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung für die Mädchensekundarschule richten sich nach den Vorgaben der Stadt. Zudem gewährt die Stiftung Schule St. Katharina dem Stadtrat und der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Einsicht in ihre Rechnung.	Zur Überprüfung der effektiven Kosten gewährt die Stiftung Schule St. Katharina der Stadt und auch der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Wil volle Einsicht in die Buchhaltung der Mädchensekundarschule. Die formellen Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung für die Mädchensekundarschule richten sich nach den Vorgaben der Stadt. Zudem gewährt die Stiftung Schule St. Katharina dem Stadtrat und der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Einsicht in ihre Rechnung.	Zur Überprüfung der effektiven Kosten gewährt das Kloster St. Katharina dem Schulrat und der Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Wil volle Einsicht in die Buchhaltung der Mädchensekundarschule.
Art. 8	Die Betriebsrechnung und das Kalkulationsschema zur Berechnung des Schulgeldes werden von der Stiftung bzw. der Schule St. Katharina erstellt. Die Höhe des Schulgeldes wird von der Stiftung Schule St. Katharina und dem Stadtrat jährlich vor Budgetierung eines neuen Rechnungsjahres nach obiger Grundlage festgelegt. Es liegt zwischen Fr. 19'000.-- und Fr. 22'000.--.	Die Betriebsrechnung und das Kalkulationsschema zur Berechnung des Schulgeldes werden von der Stiftung bzw. der Schule St. Katharina erstellt. Die Höhe des Schulgeldes wird von der Stiftung Schule St. Katharina und dem Stadtrat jährlich vor Budgetierung eines neuen Rechnungsjahres nach obiger Grundlage festgelegt. Es liegt zwischen Fr. 19'000.-- und Fr. 22'000.--.	Die Betriebsrechnung und das Kalkulationsschema zur Berechnung des Schulgeldes werden vom Kloster St. Katharina erstellt. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Kloster St. Katharina und der Politischen Gemeinde Wil jährlich vor Budgetierung eines neuen Rechnungsjahres nach obiger Grundlage festgelegt.
Art. 9	(unverändert)	(unverändert)	Das Kloster St. Katharina stellt der Politischen Gemeinde Wil vierteljährlich Rechnung aufgrund der

			effektiven Schülerinnenzahlen vom 31. August, 15. November, 15. Januar und 30. April. Die Politische Gemeinde Wil bezahlt monatliche Akontobeträge.
Art. 10	Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2023 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.	Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2025 2023 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2020 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.	Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
Art. 11	Art. 11: Aufgehoben.	Art. 11: Aufgehoben.	Sollte das Kloster St. Katharina aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Schule zu führen, so ist der Vertrag zu kündigen. Die Politische Gemeinde Wil verpflichtet sich, die Schulräume gemäss Planbeilage innert Jahresfrist mietweise zu übernehmen. Ebenso ist das Kloster St. Katharina verpflichtet, der Politischen Gemeinde Wil die Schulräume mietweise zur Verfügung zu stellen. Das allfällige Mietverhältnis dauert mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Ziff. 10. Der dannzumalige Mietzins wird von einem gemeinsam bestimmten Experten verbindlich festgelegt. Können sich die Parteien nicht auf einen Experten einigen, so ist dieser durch den jeweiligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtes endgültig zu bestimmen.
Art. 12	(Abs. 1 unverändert)	(Abs. 1 unverändert)	Die Mädchensekundarschule St. Katharina und ihre Räumlichkeiten sind Bestandteil der Wiler Schul-

	Abs. 2, 3 und 4: Aufgehoben.	Abs. 2, 3 und 4: Aufgehoben.	planung. Das Kloster St. Katharina hat auf Parz. Nr. 1033 auf der Grundlage des mittelfristigen Weiterbestandes der Mädchensekundarschule und gemäss dieser Schulplanung einen Ergänzungsbau auf eigene Kosten erstellt und diesen 1988 bezogen. Wenn die Politische Gemeinde Wil den vorliegenden Vertrag vor Ablauf einer Amortisationsdauer von 30 Jahren, das heisst vor dem 31. Juli 2018, kündigt, ist sie grundsätzlich verpflichtet, einen Teil der noch nicht amortisierten Investitionskosten des Klosters abzugelten. Diese Abgeltung beträgt Fr. 60'000.-- pro Jahr einer vorzeitigen Kündigung. Die Abgeltung entfällt, wenn das Kloster St. Katharina eine gleichwertige Lösung (z.B. Mietvertrag) finden kann.
Art. 13	Art. 13: Aufgehoben	Art. 13: Aufgehoben	Die Abgeltung ist bei Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Sie kann auch in Form von Amortisationsbeiträgen während der Kündigungsdauer als Zuschlag zu den Schulgeldern für Wiler Schülerinnen geleistet werden.
Art. 14	(unverändert)	(unverändert)	Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eingeschlossen die Festsetzung des Schulgeldes, sind vorerst dem Erziehungsdepartement zur Schlichtung vorzulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, sind Streitigkeiten, eingeschlossen die Festsetzung des Schulgeldes, im Verfahren der öffentlich-

			rechtlichen Klage in erster Instanz durch den Regierungsrat, in zweiter Instanz durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen.
Art. 15	(unverändert)	(unverändert)	Dieser Vertrag ersetzt den Schulvertrag vom 26. August / 5. November 1982. Er bedarf der Genehmigung durch den Katholischen Administrationsrat. In der Politischen Gemeinde Wil ist er dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Er ist dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten. Er tritt auf Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.
II. Übergangsbestimmung	Die Stadt bezahlt mit Inkrafttreten des Nachtrags I für jede Schülerin mit Wohnsitz in der Stadt Wil, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags I die Mädchensekundarschule St. Katharina besucht, ein jährliches Schulgeld gemäss Art. 6.	Die Stadt bezahlt mit Inkrafttreten des Nachtrags I für jede Schülerin mit Wohnsitz in der Stadt Wil, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags I die Mädchensekundarschule St. Katharina besucht, ein jährliches Schulgeld gemäss Art. 6.	---
III. Inkrafttreten	Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt per 1. August 2016 in Kraft. Art. 2 dieses Nachtrags wird bereits ab 1. Februar 2016 angewendet.	Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt per 1. August 2016 in Kraft. Art. 2 dieses Nachtrags wird bereits ab 1. Februar 2016 angewendet.	---